

GreenBirth e.V. (Hg.)

# UN-Kinderrechte

- schützen das ungeborene Kind
- stärken die werdenden Eltern



Übersetzung des Vortrags von Bruce Abramson  
zu Hintergründen der Kinderrechtskonvention  
17. September 2004, Genf

## **Impressum**

### **UN-Kinderrechte**

**– schützen das ungeborene Kind**

**– stärken die werdenden Eltern**

Übersetzung des Vortrags von Bruce Abramson  
zu Hintergründen der Kinderrechtskonvention

17. September 2004, Genf

### **Übersetzung**

Anna Groß-Alpers, Iris Eichholz

### **Herausgegeben von**

GreenBirth e.V.

Vereinsadresse

Astrid Saragosa

Am Betberg 37 | 82362 Weilheim

[www.greenbirth.de](http://www.greenbirth.de) – [info@greenbirth.de](mailto:info@greenbirth.de)

### **Copyright**

Deutsche Übersetzung: GreenBirth e.V.

Fotos: Seite 1 Mona Lehmann, Seite 8, 13, 17, 20, 25, 29 Alexandra Betz,  
Seite 32 Lucelia Bratu

### **Druck**

Moor Verlag, 29352 Großmoor

2. Auflage 2023

Schutzgebühr 2,50 €

## Vorwort

GreenBirth e.V. gibt den vorliegenden Text von Bruce Abramson heraus, weil wir es für wichtig halten, dass sich die Einstellung zu den Rechten des ungeborenen Kindes und seiner Eltern verändert. Bisher heißt es, das ungeborene Kind sei zwischen der 13. Schwangerschaftswoche und der Geburt seitens der Gesetzgebung schutzlos – abgesehen vom arbeitsrechtlichen Mutterschutz. Bruce Abramsons Vortrag eröffnet uns mit seinem Blick auf die Entstehungsgeschichte der Kinderrechtskonvention dazu neue Perspektiven.

Anlässlich der Feierlichkeiten zum 25jährigen Bestehen der Kinderrechtskonvention (2014) wurde beklagt, dass es kaum Kinder gibt, die ihre Rechte kennen. Das Hauptproblem scheint uns aber zu sein, dass es vor allem Erwachsene und Fachpersonen sind – MedizinerInnen, JuristInnen, PolitikerInnen und Verantwortliche in der Wirtschaft – die über die Rechte von Kindern nicht genügend Bescheid wissen.

Wir fragen uns nämlich, wie es trotz der internationalen Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 möglich ist, dass permanent und routinemäßig gegen besondere Schutzvorschriften für Mutter und Kind verstoßen wird. Dabei denken wir an Körperverletzungen von Babys vor und während der Geburt, z.B. durch Kopfschwartenelektroden, Mikrobiutuntersuchungen oder das Propagieren des Kaiserschnitts als harmlose Alternative zur Vaginalgeburt. Auch ist zu fragen, wie invasive Maßnahmen im Rahmen der Pränataldiagnostik beispielsweise bei Fruchtwasserentnahmen zu rechtfertigen sind, bei denen der Tod von 0,5%–1% der ungeborenen Kinder in Kauf genommen wird.<sup>1</sup>

Was zunächst lebensrettender Fortschritt war, z.B. der Notkaiserschnitt, hat zu Entwicklungen geführt, die heute kritisch zu betrachten sind. Aktuell fragen immer mehr Menschen, wieso Mütter und ihre Babys dem Zeitdruck einer Klinikroutine unterworfen werden, die dem natürlichen und autonomen Geburtsverlauf keinen Raum gibt.

<sup>1</sup>www.bzga.de: Fehlgeburt/Tod bei Chorionzottenbiopsie: 0,5–2,0%, Nabelschnurpunktion: 1–3%, Fruchtwasseruntersuchung: 0,5–1%

Resultat dieser Praxis ist, dass in immer mehr Geburten medizinisch eingegriffen wird und die Zahl der Entbindungen durch Kaiserschnitt ständig steigt. Wir sind empört, wie die naturgegebene Fähigkeit der Frau, aus eigener Kraft Kinder zu gebären, missachtet und als nicht zeitgemäß abgetan wird. Ist eine solche Haltung menschenwürdig gegenüber der werdenden Mutter, ihrem Kind und dem Vater, der oft hilflos danebensteht?

Der Vortrag von Bruce Abramson zeichnet nach, wie die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zustande kam und erklärt, warum die Rechte von Kindern auch vor der Geburt gelten. Diese Erkenntnis erleichtert uns einerseits, andererseits ernüchert sie, weil die Bedeutung der KRK für ungeborene Kinder in der Fachwelt zu wenig bekannt ist.

Umso mehr freuen wir uns, dass wir der Öffentlichkeit diese wichtige Schrift in deutscher Übersetzung vorlegen können. Mit der Verbreitung dieses Textes hoffen wir, eine Wissenslücke zu schließen und der KRK mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Und wir möchten in der Gesellschaft mehr Bewusstsein und Achtsamkeit dafür bewirken, dass Kinder bereits vor ihrer Geburt Rechte haben, Rechte, die untrennbar verbunden sind mit der Zuständigkeit und Treuhänderschaft ihrer Mütter und Väter.

Mit der Veröffentlichung dieser Schrift wollen wir auch eine Brücke bauen zwischen der Kinderrechtskonvention und Erkenntnissen der prä- und perinatalen Psychologie. In den letzten ca. 50 Jahren wird die Bedeutung der Zeit vor und während der Geburt und deren lebenslange Wirkung immer offensichtlicher. In der Stressforschung, Neurobiologie, therapeutischen Praxis, den Hebammenwissenschaften, der Neonatologie, Pränatalmedizin, prä- und perinataler Psychologie und Traumatologie, Psychosomatik und Kinderpsychiatrie sind dazu Fakten zusammen getragen worden. Dieses Wissen und die Kenntnis der UN-Kinderrechtskonvention machen die Neubewertung der vorgeburtlichen Lebenszeit dringend erforderlich.

Wir veröffentlichen diesen Text auch als Appell an die im medizinischen und technisierten Geburtsmanagement tätigen Menschen. Das Feingefühl für Kinder in ihrer verletzlichsten Lebensphase und der Wunsch, sie zu schützen, muss erhalten bleiben, ja wachsen. Die mensch-

liche Gesundheit – insbesondere zu Beginn des Lebens – gewinnorientierten Marktgesetzen unterzuordnen, heißt bestehende Menschenrechte außer Acht zu lassen.

Auf natürliche Sorgen und Ängste werdender Eltern wird mit dem Angebot von Tests und IGe-Leistungen reagiert, die Sicherheit vorspiegeln und den Eindruck erwecken sollen, dass Schwangerschaft und Geburt medizinisch beherrschbar sind. Dabei werden die Voraussetzungen, die einen natürlichen Geburtsverlauf möglich machen, ignoriert, und es wird in Kauf genommen, dass jegliche Intervention zusätzliche Ängste und Stress bei Mutter und Kind bewirkt. Frühgeburten mit lebenslang erhöhtem psychosozialem und physischem Gesundheitsrisiko können die Folge sein. Die Zahl von jährlich ca. 60.000 zu früh geborenen Kindern in Deutschland ist die höchste im europäischen Vergleich.

Wir hoffen, dass den Fehlentwicklungen in der Geburtsmedizin Einhalt geboten wird zugunsten einer wertschätzenden und achtsamen Schwangerschaftsvorsorge und Geburtsbegleitung. Künftigen Kindern wünschen wir einen menschenwürdigen Empfang auf dieser Erde und eine Mutter, die unverletzt an Leib und Seele ihr Kind im Arm halten kann.

Insbesondere fordern wir alle Verantwortlichen in den Ministerien für Familie, Gesundheit, Bildung, Justiz, Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit und Wissenschaft auf, den entsprechenden Rahmen für die Rechte werdender Eltern und ihrer Kinder vor, während und nach der Geburt zu schaffen. Werdende Eltern sind gut beraten, sich ihrer Rechte und der ihrer Kinder bewusst zu werden. Wir alle sind aufgerufen, Eltern den ihnen gebührenden Platz in der Gesellschaft zu geben und gemeinsam Verantwortung zu tragen für unsere Kinder und Kindeskinde, für ein respektvolles und menschenwürdiges Miteinander von Anfang an.

Anna Groß-Alpers

## Einleitung

Wenn von den Grund- und Menschenrechten die Rede ist, erinnern wir uns an den Klang der großen Menschenrechtsurkunden, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Charta der Vereinten Nationen, aber auch der nachfolgenden Menschenrechtsverträge, vor allem der Kinderrechtskonvention, die diese Grundlagen immer wieder aufgerufen und weiterentwickelt haben. Allen gemeinsam ist „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen (als) Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.“

Menschenwürde ist so zu einem menschheitlich verpflichtenden Wert geworden, dessen Inhalt im Einzelnen undeutlich sein mag, dessen intuitiv erfasster Bedeutungsgehalt jedoch bis heute einen festen Bezugspunkt in den Verhältnissen zwischen Völkern und Staaten bis hin zu den zwischenmenschlichen Beziehungen im Alltag darstellt.

Für die Kinder gilt dieser Menschenrechtsschutz uneingeschränkt. Und trotzdem besteht ein Mangel. Die Geltung als „angeborenes Recht“ wird nicht selten so gedeutet, dass Kinder vor der Geburt von diesem Schutz ausgeschlossen seien.

Ursprünglich sollte die Verbürgung angeborener Rechte der überkommenen Vorstellung entgegentreten, die Menschenrechte seien (obrigkeitlich) verliehen. Doch diese historisch fortschrittliche Aussage scheint sich nun unversehens gegen vorgeburtliche Rechte der Kinder zu wenden: Das Recht auf Leben – das elementarste aller Menschenrechte – und der nach der Geburt selbstverständliche Schutz vor körperlichen Eingriffen und Schädigungen sollen vor der Geburt keine Geltung haben!

In der Tat haben sich die Vertragsstaaten seinerzeit mit der Anerkennung des Kindes als einer bereits vor der Geburt zu schützenden Person schwer getan. Es wurde befürchtet, den nationalen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch vorzugreifen. Ein Konflikt brach auf. Denn in Anlehnung an die Genfer Erklärung von 1924 und an die Erklärung der

Rechte des Kindes von 1959 sollte die Präambel zur Kinderrechtskonvention (Absatz 9) das Bekenntnis enthalten, dass das Kind „eines angemessenen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf“. Im Rahmen der Ausarbeitung der Konvention hat eine Arbeitsgruppe deshalb versucht, durch eine relativierende Formel Festlegungen zu verhindern. Es hieß: „Mit der Annahme dieses Präambelabsatzes verfolgt die Arbeitsgruppe nicht die Absicht, der Auslegung des Artikels 1 oder einer anderen Übereinkommensbestimmung durch die Vertragsstaaten vorzugreifen.“

Diese Formel hat seinerzeit die Wogen geglättet; für die objektive Geltung der Kinderrechtskonvention ist sie indessen ohne Bedeutung. Äußerungen dieser Art haben keine Verbindlichkeit, sie sind reine Interpretationserklärungen, die als bloße Rechtsmeinung den objektiven Gehalt des Abkommens nicht in Frage stellen können.

Heute stehen wir gegenüber damals vor einer veränderten politischen Lage, indem die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch weithin getroffen sind – in der Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau, zugleich aber auch in Anerkennung des Rechts des Kindes auf Leben auch schon vor der Geburt. So ist gegenüber damals eine entspanntere Situation entstanden. Dies sollte Anlass sein, die Geltung der Kinderrechtskonvention für die Zeit vor der Geburt neu zu bewerten.

Einen wichtigen Impuls dazu hat der amerikanische Jurist Bruce Abramson 2004 auf dem Day of General Discussion des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in Genf gegeben. Die Wiedergabe des amtlich in den Protokollen des UN-Ausschusses nur in englischer Sprache vorliegenden Vortrags sollte diesen heute unter vielfältigen Gesichtspunkten aktuellen Diskurs in Gang bringen und damit diejenigen unterstützen, die sich für die Kinderrechte vor und während und nach der Geburt einsetzen.

Kritisch muss vor allem die heutige Vorsorge- und Entbindungspraxis durchleuchtet werden. Die vordergründig auf der Hand liegenden praktischen Vorteile der gängigen Praxis sind rechtlich in vieler Hinsicht fragwürdig. Nicht selten folgen sie klinischer Routine, der offensichtlich das Bewusstsein fehlt, den Rechten des Kindes verpflichtet zu sein.

Dass eine Einwilligung der Eltern immer auch als Treuhänder der Rechte des Kindes erforderlich ist, müsste nicht zuletzt in der Praxis ärztlicher Aufklärung deutliche Spuren hinterlassen. So tragen die Kinderrechte zugleich zu einer Stärkung der Stellung der Eltern bei, die für sich selbst, aber eben auch für ihr Kind sprechen.

Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist 25 Jahre nach der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen überfällig. Es ist zu hoffen, dass die Veröffentlichung des Vortrags von Bruce Abramson zum Anstoß wird für den Diskurs in der Politik, in den Verbänden, nicht zuletzt aber auch unter den Eltern selbst.

Dr. Reinald Eichholz  
Ehem. Kinderbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen





## **Vorbemerkung zur Arbeitsübersetzung**

Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um eine nicht autorisierte Übersetzung. Die englische Originalfassung ist zu finden unter [https://www.greenbirth.de/images/abc\\_englisch/c/text/bruce\\_\\_abramson\\_CRC\\_rights\\_of\\_babies\\_and\\_young\\_children\\_2004.pdf](https://www.greenbirth.de/images/abc_englisch/c/text/bruce__abramson_CRC_rights_of_babies_and_young_children_2004.pdf)  
Die Page-Angaben in dieser Broschüre verweisen auf die englische Original-Fassung.

Bruce Abramson, Anwalt für Menschenrechte, speziell für die UN-Kinderrechtskonvention, belegt anhand der Vorgeschichte der Kinderrechtskonvention und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Übereinkommens, dass die Lebensphase vor der Geburt zum essenziellen Schutzbereich der Konvention gehört. Zugleich führt die von ihm vorgenommene Differenzierung der Menschenrechte dazu, dass der Schutzbereich vor der Geburt und die staatlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in ein menschenrechtlich angemessenes Verhältnis gebracht werden können.

Auf diese Weise ergibt sich, dass die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention in ihrer Gesamtheit auf Kinder auch bereits vor der Geburt anzuwenden sind.

## **Committee on the Rights of the Child (CRC)**

**„Umsetzung von Kinderrechten in der frühen Entwicklung“**

**Day of General Discussion**

**17. September 2004, Palais Wilson, Genf**

**Die CRC-Rechte von Babys und kleinen Kindern**

**Drei Schlüsselfragen**

**von**

**Bruce Abramson**

- I. Die Verfechter der Menschenrechte müssen ihren Fokus auf den strukturellen Aspekt ökonomischer und sozialer Rechte verlagern ...

- II. CRC Artikel 5 erkennt Eltern als Inhaber von Rechten an ...
- III. Die CRC erkennt Babys als Inhaber von Rechten vor der Geburt an ...
- IV. „Von 0 bis 4 Jahre“ ...

## **I. Die Verfechter der Menschenrechte müssen ihren Fokus auf den strukturellen Aspekt ökonomischer und sozialer Rechte verlagern**

Die meisten der sog. ‚ökonomischen und sozialen‘ Rechte sind fundamental verschieden von den meisten der ‚zivilen und politischen‘ Rechte. Weil sie ihrer Natur nach verschieden sind, erfordern sie auch eine unterschiedliche Strategie der *advocacy*, der Implementierung und des Monitoring. Beispielsweise ist das Recht junger Menschen auf „den höchst möglichen Gesundheitsstandard“ (CRC Art. 24) ein idealisiertes Endziel, das ein komplexes System von Institutionen erfordert. Die Schaffung dieser Institutionen ist ein fortschreitender Prozess, der sich über mehrere Generationen erstreckt. Sie erfordern zugleich eine unzählige Reihe von Entscheidungen, die die Balance zwischen widerstreitenden Interessen herstellen. Ökonomische und soziale Rechte stehen in einem Realisierungswettbewerb um knappe Ressourcen. Die fundamentale Bedeutung dieser Rechte erfordert eine neue Herangehensweise in der Verteidigung der Menschenrechte.

Das Recht auf Gesundheit gemäß Artikel 24 CRC ist an allererster Stelle das Recht auf ein gut funktionierendes öffentliches Gesundheitssystem. Das öffentliche Gesundheitssystem besteht aus vielen Sub-Systemen i.S. einer Spezialisierung auf spezifische Aspekte. Vorgeburtliche Fürsorge, Geburtsbegleitung, Schutzimpfungen, sauberes Wasser, sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsüberwachung, Kontrolle von übertragbaren Krankheiten, Unfallprävention und öffentliche Gesundheitserziehung sind zum Beispiel spezifische Gesundheitsaspekte. Jedes dieser Gebiete des Gesundheitssystems muss von einem fachkundigen Zuständigkeitsbereich innerhalb der Regierung wahrgenommen werden. Jeder braucht eigene Budget-Zuteilungen, geschultes Personal, klare Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten, und alle Stellen müssen koordiniert zusammenarbeiten. Die letzte Verantwortung dafür ist Sache der Regierung. Die Gesundheit der Gesellschaft zu fördern, ist einer der Hauptgründe für die

Existenzberechtigung des Staates. Mit anderen Worten: Jeder Bereich des Gesundheitswesens ist ein System innerhalb des gesamten staatlichen Gesundheitssystems.

Jose ist 8 Monate alt. Obgleich seine Mutter ihn erst in einem Monat zur Welt bringen wird, haben seine Eltern schon sein Geschlecht ermittelt, und sie haben ihn nach seinem Großvater benannt. Jose hat ein vitales Interesse, dass seine Mutter vorgeburtliche Fürsorge erhält. Sein Überleben bis zur Entbindung könnte davon abhängen, und sein lebenslanges Wohlbefinden wird mitbestimmt sein von der Fürsorge, die er und seine Mutter während der vorgeburtlichen Phase erhalten. Nach Art. 24 CRC hat Jose selbst das Recht auf vorgeburtliche Gesundheitsdienste. Aber obgleich Jose dieses Recht als Persönlichkeitsrecht zusteht, hält der Staat seine vorgeburtlichen Fürsorgeeinrichtungen nicht speziell für Jose vor. Ein ganzes System von Kliniken, die vorgeburtliche Versorgung sicherstellen, muss existieren, sogar lange bevor Jose empfangen ist, oder sie stehen nicht zur Verfügung, wenn seine Mutter sie braucht. Nach seiner Geburt wird Jose eine Reihe von Schutzimpfungen brauchen. Diese Impfungen verteilen sich über mehrere Jahre und decken eine Anzahl lebensbedrohender Krankheiten ab. Ohne diese Immunisierung könnte Jose sterben oder behindert werden. Aber der Staat wird Programme für Schutzimpfungen nicht speziell für Jose schaffen. Er baut ein entsprechendes Versorgungssystem über viele Jahre auf, institutionelle Aufbauarbeit Schritt für Schritt über viele Generationen.

page 2

Die traditionelle menschenrechtliche Interessenvertretung ist beim Ansprechen sozialer und ökonomischer Rechte bisher nicht sehr glücklich vorgegangen. Sie haben sich bislang auf eine handvoll zivile und politische Rechte konzentriert – wie die Abschaffung von Folter. Das ist eine „negative Freiheit (von)“. Sie verlangt vom Staat, bestimmte Dinge zu *unterlassen*. In völligem Gegensatz dazu verlangen soziale und ökonomische Rechte vom Staat, Dinge zu *tun*: Die Rechte auf Gesundheit, Bildung usw. verlangen vom Staat, komplexe Systeme zu schaffen und zu unterhalten. Das ist der Grund, weshalb das Recht auf Gesundheit nach Art. 24 vorrangig das Recht auf ein gut funktionierendes öffentliches Gesundheitssystem ist.

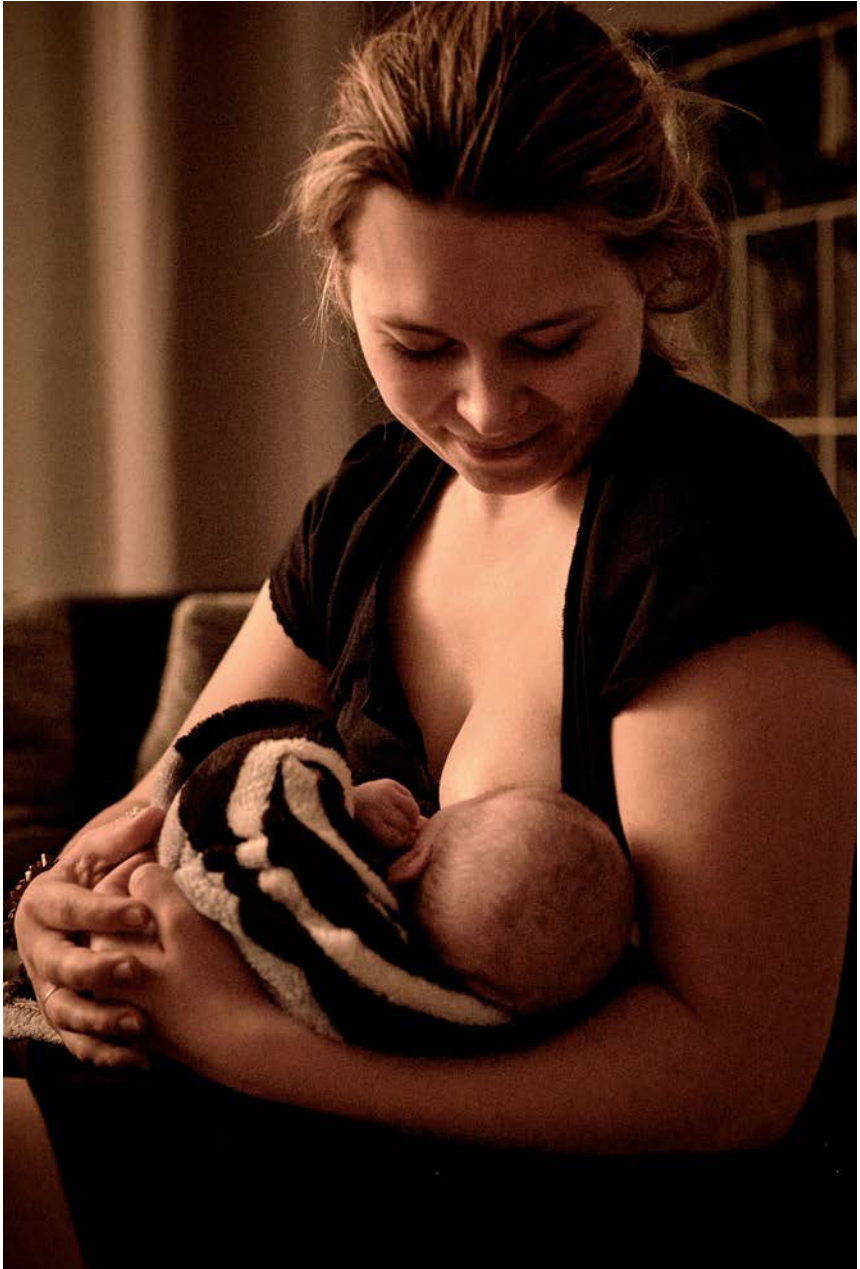
Darüberhinaus basiert die traditionelle Vorgehensweise der Menschenrechtsvertretung auf dem Prinzip von „name-blame and shame“ – benennen – beschämen und tadeln. Gewöhnlich kritisiert man spezielle Fälle von Missbrauch und verlangt Bestrafung der Täter für ihr Fehlverhalten. Das ist negative Rechtsvertretung. Sie hat eine unentbehrliche Rolle im Schutz für eine handvoll negativer Freiheitsrechte gespielt. Aber diese Orientierung am Negativen ist unbrauchbar, um ökonomische und soziale Rechte voran zu bringen.

Wir brauchen ein anderes Denken für die Rechte auf Gesundheit, Bildung, angemessenen Lebensstandard und die meisten anderen ökonomischen und sozialen Rechte. In den Genuss dieser Rechte zu kommen, verlangt eine positive Herangehensweise, die sich konzentriert auf den Aufbau eines komplexen Systems über lange Zeit. Das Ziel, die CRC-Rechte in der frühen Entwicklung zu implementieren, braucht eine völlig neue Strategie. Eine Strategie, die sich auf Systeme konzentriert. Es muss um positive Rechtsvertretung gehen. Man muss soziale und ökonomische Rechte ernst nehmen. Ernst genommen werden muss das Konzept, dass Babys Träger von Menschenrechten sind. Und respektiert werden müssen die Elternrechte nach der CRC genauso wie ihre Rechte, die sie nach den anderen Menschenrechtsverträgen haben.

## page 3 II. CRC Artikel 5 erkennt Eltern als Inhaber von Rechten an

Eins der am stärksten an den Rand gedrängten Rechte der CRC ist Art. 5. Zu dieser Marginalisierung haben verschiedene Problemstellungen beigetragen.

Vor allem die Tatsache, dass Art. 5 ein übergreifendes *umbrella right* ist, weil es sämtliche Einzelrechte der Konvention betrifft, (also) Artikel 6 bis einschließlich 41. Tatsächlich sind die Art. 1 – 5 übergreifende Schirm-Klauseln. Diese fünf Bestimmungen könnten als Absätze in jede der Einzelbestimmungen eingefügt sein, da sie ja konzeptionell alle Teil eines jeden dieser Rechte sind. Das hätte die CRC natürlich unlesbar gemacht. Deshalb haben die Verfasser der Konvention sie als Schirmrechte vorangestellt.



Die zwei Abkommen – ICCPR (International Covenant on Civil and Political Rights = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte IpbpR/Anm. d. Übers.) und ICESCR (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights IPwskR/Anm. d. Übers.) – haben exakt dieselbe Struktur, und während der Erarbeitung dieser Verträge benutzten die Verfasser das Wort *umbrella provisions* – „Schirm-Klausel“. Und sie verdeutlichten diese Struktur, indem sie in dem Abkommen ausdrücklich zwischen zwei „Teilen“ unterschieden: die Schirm-Klauseln sind in Teil II und die Einzelrechte in Teil III geregelt. (Das kollektive oder allgemeine Recht auf Selbstbestimmung steht im Teil I). Da die CRC nicht ausdrücklich in diese zwei Teile gegliedert ist, wird die bereichsübergreifende Natur der Schirmrechte in Art. 1 bis 5 oft nicht verstanden. Das der erste Grund für die Marginalisierung.

Zum zweiten: Art. 5 anerkennt, dass Eltern *de facto*, wenn nicht sogar *de jure*, Träger der Einzelrechte sind, mindestens für vieles, was das Leben des Kindes betrifft. Bedauerlicherweise gibt es bei einigen erwachsenen CRC-Aktivist:innen eine gewisse Anti-Eltern-Stimmung. Sie sind eine kleine Minderheit, denn die meisten Menschen erkennen die fundamentale Rolle der Eltern für die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung ihrer Kinder an. Jedoch ganz allgemein ist die CRC-Bewegung wenig professionell, wenn es darum geht, der Eltern-Kind-Beziehung in der Kindesentwicklung bzw. bei der Ausübung oder Inanspruchnahme der CRC-Rechte Beachtung zu schenken. Der Fokus der Menschenrechtsverfechter ist „beim Kind“ – das Wort wird im Singular benutzt, als ob es nur *ein* Kind auf der Welt gäbe und keine Eltern oder andere Verwandte, die es verdienen, erwähnt zu werden.

Art. 5 sagt, dass Eltern die Rechtsinhaber sind, weil es völlig unmöglich ist, dass Babys und kleine Kinder ihre CRC-Rechte selber wahrnehmen, und weil (auch) ältere Kinder und Heranwachsende elterliche Führung und Begleitung brauchen, um zu ‚autonomen‘ Erwachsenen zu werden.

Wenn wir von Babys und kleinen Kindern als Inhabern von Rechten sprechen, benutzen wir den Begriff „Recht“ nicht exakt in demselben Sinne, wie wenn wir von unseren eigenen Rechten sprechen. Wenn wir Erwachsenen unsere Rechte ausüben, treffen wir eigene Entscheidungen.

Wir entscheiden, was das Beste für uns ist und fordern unsere Rechte entsprechend ein.

In der Ausübung unseres Rechts auf Redefreiheit z.B., entscheiden wir, was wir sagen wollen, und machen unseren Anspruch geltend, das (auch) zu sagen. Dabei erfordern fast alle Menschenrechte Abwägungsentscheidungen, bevor abstrakte Aussagen der Menschenrechtsverträge in konkrete Rechtsansprüche übersetzt werden können, und das trifft (auch) auf das Recht der freien Meinungsäußerung zu.

Aufgrund dieser Notwendigkeit der Abwägung kann sich der Staat oftmals hinwegsetzen über das, was wir persönlich zu sagen für richtig halten. Redefreiheit ist kein absolutes Recht; es ist ein kontextabhängiges Recht, das vom Staat erfordert, eine Balance herzustellen zwischen den Rechten des einzelnen Rechtsinhabers und den Interessen anderer.

So trifft jeder erwachsene Rechtsinhaber seine eigene Entscheidung über die Ausübung oder den Genuss seiner Rechte, vorbehaltlich des Rechts des Staates, Rechte im Interesse der Gesellschaft einzuschränken. page 4

Aber dies spielt sich nicht so ab, wenn es um Menschenrechte von Babys und kleinen Kindern geht. Ihre Eltern treffen Entscheidungen in ihrem Interesse. Die Eltern überwachen nicht die Ausübung der Entscheidungsfindung von Babys hinsichtlich ihrer Rechte, die Eltern sind keine Animateure, die ihre Babys zur autonomen Inanspruchnahme ihrer Rechte ermutigen. Die Eltern üben die Rechte für ihre Babys aus.

Obwohl die CRC anerkennt, dass Jose nach Art. 24 Abs. 2 (d) persönlich Inhaber des Rechts auf vorgeburtliche Fürsorge ist, kann er dieses Recht in keinerlei sinnvoller Weise selber „ausüben“. Es ist Joses Mutter, die die vorgeburtliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Sie kann Fürsorge nach der Konvention als eigenes Recht beanspruchen, denn ihr Leben und ihr Wohlbefinden stehen während der Schwangerschaft auf dem Spiel. Aber sie kann vorgeburtliche Fürsorge zugleich im Namen ihres Kindes einfordern: nach Art. 5 übt Joses Mutter Joses

Recht auf Gesundheit in seinem Interesse aus. Dies zu tun, ist ihre Verantwortung und nach Art. 5 auch ihr Recht.

Wenn Jose mit einem Jahr eine spezielle Schutzimpfung braucht, kann der Vater diese gemäß den Artikeln 6 und 24 vom Staat einfordern. Der Vater fordert die Rechte im Interesse des Babys ein: der einjährige Jose ist unfähig, seine Rechte selber geltend zu machen. Der Elternteil übt die Rechte des Babys aus.

Babys und kleine Kinder sind vollkommen abhängig von den Erwachsenen. (Ältere Kinder und Teenager sind auch abhängig, aber nicht im selben Grade oder in derselben Weise). Die Staaten, die die CRC verfasst haben, akzeptierten diese Abhängigkeit als eine fundamentale Lebensatsache. Das ist der Grund, weshalb Art. 5 die Elternrechte anerkennt. Wenn ein Kind seine Rechte nicht selbst geltend machen kann, sind die Eltern nach Art. 5 *de facto* die Träger der Rechte des Kindes. Sie sind weder Überwachende, noch Animateure. Sie sind die Ausübungsberechtigten in allen praktischen Angelegenheiten.

Die Kinderrechtebewegung hat zum größten Teil die Notwendigkeit ignoriert, Eltern mehr Entscheidungsbefugnis zuzugestehen. Einige Aktivisten scheinen zu befürchten, dass eine Stärkung der Eltern die Kinderrechte unterminieren würde, aber die Konsequenz dieser Haltung ist eine ernsthafte Schwächung der Konvention. Glücklicherweise erfassen einige Aktive die ganzheitliche Natur des menschlichen Lebens, die der CRC zugrunde liegt, z.B. gehen die *UNHCR's Refugee Children* (United Nations High Commissioner for Refugees, das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen/Anm.d.Übers.): *Guidelines on Protection and Care* an die Umsetzung der CRC in einer durchaus ganzheitlichen Weise heran.

Obwohl die Kinderrechtskonvention Kindern individuelle Rechte zuerkennt, betont die CRC auch Beziehungen. Das Wohlbefinden von Kindern und der Genuss von Rechten sind abhängig von ihren Familien und ihrer Gemeinschaft. Die CRC anerkennt, dass die Familie die „grundlegende Einheit der Gesellschaft“ ist und platziert die Rechte der Kinder in den Zusammenhang der Elternrechte und -pflichten. (Art. 5, 14, 18 etc.).



Die Wichtigkeit der Gemeinschaft ist durchgängig anerkannt (Art. 5, 13, 14, 15, 20, 29, 30). In den genannten Richtlinien sehen wir durchweg betont, dass es eine der besten Möglichkeiten, Flüchtlingskindern zu helfen, ist, deren Familien zu helfen; und eine der besten Möglichkeiten, Familien zu helfen, der Gemeinschaft zu helfen. (*Guidelines* 24–25) page 5

Das Recht auf Gesundheit, zusammen mit sozialen und ökonomischen Rechten, erfordert (danach) den Aufbau komplexer Strukturen über einen langen Zeitraum. Viele politische Entscheidungen, die diesen Strukturen zugrunde liegen, drehen sich nur um die Verteilung knapper Ressourcen. Diese Rechte umzusetzen, verlangt (aber) politisches Handeln. Die Menschenrechtsbewegung muss Eltern als politische Akteure befähigen, um sicherzustellen, dass die Abwägungsentscheidungen wirklich die Menschenwürde der am stärksten abhängigen Menschen in der Gesellschaft – Babys und kleine Kinder – berücksichtigen.



### III. Die CRC erkennt Babys als Inhaber von Rechten vor der Geburt an

Ein anderes der am meisten an den Rand gedrängten Rechte ist Art. 6, das Recht auf Leben, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt, die darauf warten, geboren zu werden. Die Staaten, die die CRC verfasst haben, trafen die politische Entscheidung, sicherzustellen, dass Kinder bereits Rechte haben, bevor sie geboren werden. Aber während die Staaten regelmäßig anerkennen, dass Babys vor der Geburt Rechte haben, gibt es eine deutliche Tendenz innerhalb der Menschenrechtsbewegung, diese Rechte zu ignorieren. Einige arbeiten sogar aktiv dagegen.<sup>1</sup>

Fünf Punkte müssen beachtet werden, wenn es um die Rechte in der frühen Entwicklung von Kindern nach der CRC geht – vor der Geburt!

Der erste betrifft die grundlegenden Gegebenheiten der kindlichen Entwicklung. Der *Entwurf*, den das Sekretariat des UNHCHR (United Nations High Commissioner for Human Rights – Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Anm. d. Übers.) vorbereitet hat, formuliert den entscheidenden Punkt: „frühe Kindheit ist eine entscheidende Phase für die gesunde Entwicklung junger Kinder; und (...) versäumte Möglichkeiten während dieser Jahre können in späteren Lebensphasen des Kindes nicht aufgeholt werden.“<sup>2</sup>) Die Basis für das gesamte Leben eines Menschen in guter Gesundheit wird während der ersten 9 Monate seines Lebens gelegt.

Wenn zum Beispiel Mütter während der Schwangerschaft rauchen, werden mehr Kinder tot geboren, mehr haben Untergewicht, mehr sterben später an plötzlichem Kindstod (SIDS), und sie haben mehr Ohren- und Atemwegserkrankungen. Den Kindern, die in Familien aufwachsen, in denen geraucht wird, werden zwischen 5 und 8 Jahre ihrer Lebenser-

<sup>1</sup>Die amerikanische Menschenrechtskonvention erkennt ebenfalls an, dass Babys Rechte haben, bevor sie geboren sind. Artikel 1 sagt: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihr Leben geachtet wird. Dieses Recht soll durch Gesetz geschützt werden, und das generell vom Moment der Empfängnis an. Niemand soll willkürlich seines Lebens beraubt werden.“

<sup>2</sup>Committee on the Rights of the Child: Day of General Discussion zur „Umsetzung von Kinderrechten in der frühen Kindheit: Entwurf“ UN Dok. CRC/C/137, ¶ 2 (13. Januar 2004)

wartung genommen. Die frühe Entwicklung ist von entscheidender Wichtigkeit! Und die Entwicklung beginnt 9 Monate, bevor die Mutter das Kind zur Welt bringt.

Zweitens: Polens „Überarbeiteter Entwurf der Kinderrechtskonvention“ schloss Babys ausdrücklich davon aus, bereits vorgeburtlich Inhaber von Rechten zu sein. Der Entwurf von Artikel 1 lautete: „Gemäß der vorliegenden Konvention ist ein Kind menschliches Leben *vom Moment der Geburt an*.“ (Hervorhebung ergänzt).<sup>3</sup> Die Verfasser der Konvention trafen jedoch die politische Entscheidung, diese Einschränkung fallen zu lassen, um sicherzustellen, dass Kinder schon vor der Geburt durch die CRC geschützt werden.<sup>4</sup>

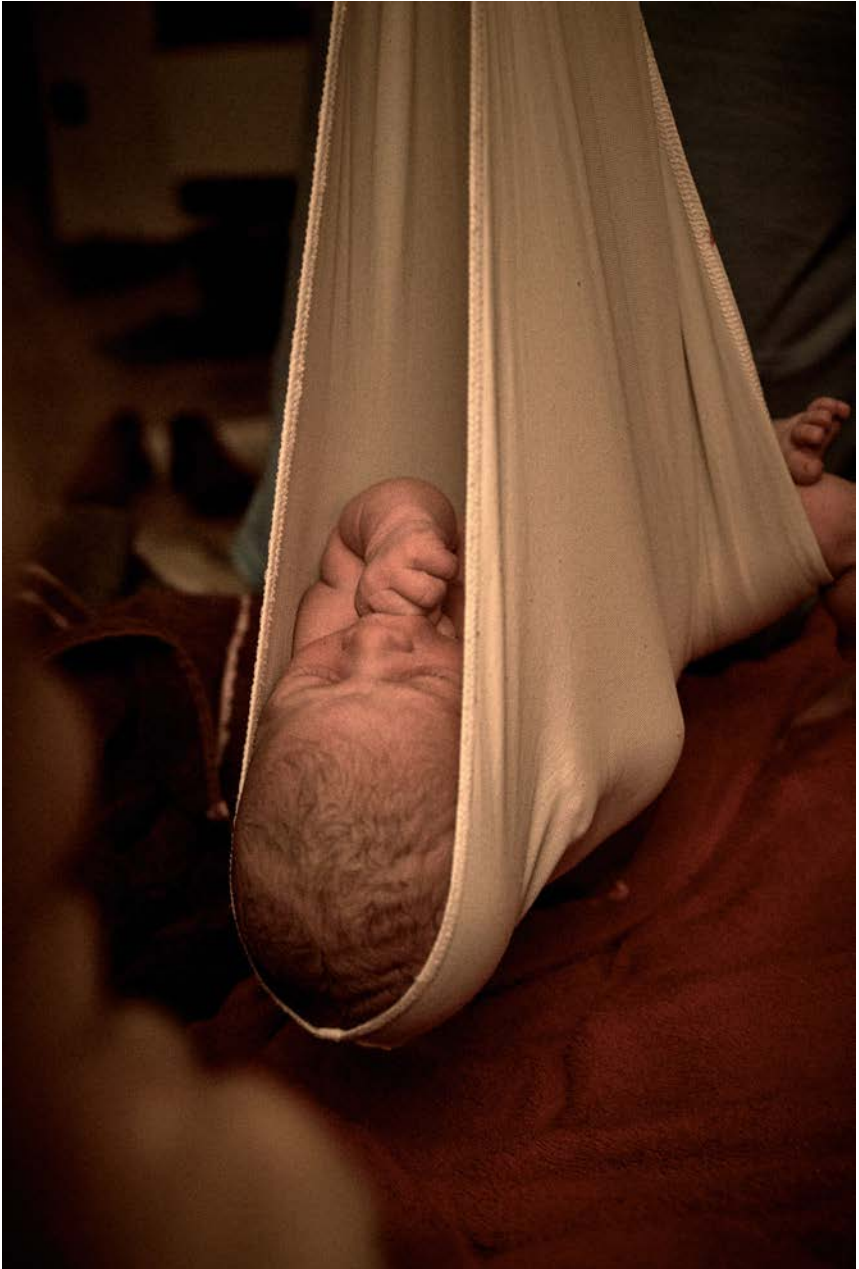
Drittens wurde das Recht auf Gesundheit sorgfältig ausformuliert, um sicherzustellen, dass Babys schon vor der Geburt Menschenrechte haben. Artikel 24 sagt ausdrücklich, dass Babys das Recht haben, dass ihre Mütter „vorgeburtliche Gesundheitsvorsorge“ erhalten. Absatz 1 spricht vom „Recht des Kindes auf den Genuss des höchst möglichen Gesundheitsstandards.“ page 6

Absatz 2 spezifiziert dann eine Anzahl von Maßnahmen, die der Staat ergreifen muss für die „volle Umsetzung *dieses* Rechts“. (Hervorhebung ergänzt) Im Unterabschnitt (d) des Absatzes, wird der Staat verpflichtet, die pränatale Vorsorge sicherzustellen. So ist die pränatale Vorsorge ein Bestandteil des Kindesrechts auf Gesundheit. Wenn die pränatale Vorsorge vor der Geburt für Kinder gilt, dann haben Kinder also CRC-Rechte bereits vor der Geburt.

Falls die Verfasser gewollt hätten, für alle Staaten verbindlich einzuführen, dass Mütter pränatale Vorsorge für ihre Kinder erhalten, *jedoch ohne* dies zu einem Kindesrecht zu machen, dann wäre es sehr leicht gewesen, das im Entwurf eines Abkommens zu bewerkstelligen. Z.B. hätte

<sup>3</sup> UN doc E/CN.4/1349 in vollem Wortlaut bei Sharon Detrick, Die UN-Kinderrechtskonvention: Ein Führer zu den „Travaux Preparatoires“ (1992) S. 95. (Danach: die „Travaux Preparatoires.“)

<sup>4</sup> siehe die folgende Fußnote und begleitend die Diskussion über den Haupttext.



man Art. 24 so formulieren können, dass alle Gesundheitsrechte des Kindes in Absatz 1 verankert werden und dann die Verpflichtung, pränatale Vorsorge vorzuhalten, in Absatz 2 definiert wird mit einer Formulierung, die das Kind als Rechtsinhaber ausschließt. Da gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, dies zu tun. Absatz 2 hätte beispielsweise lauten können: „In Ergänzung zu den Verpflichtungen in Absatz 1, die Rechte von Kindern zu sichern, erkennen die Vertragsstaaten an, dass (auch) die Kindesmutter das Recht hat, pränatale Vorsorge zu erhalten.“ Aber die Verfasser der Konvention haben sich entschieden, die Verbindlichkeit zur Sicherung pränataler Vorsorge nicht so zu definieren, dass sie wie getrennt vom Kindesrecht besteht. Stattdessen definieren sie ausdrücklich die Verpflichtung des Staates zur Sicherung pränataler Vorsorge in Begriffen der Menschenrechte des *Kindes*.

Viertens spricht die Präambel ausdrücklich von Kindesrechten vor der Geburt: „eingedenk dessen, dass ... „das Kind wegen seiner körperlichen und geistigen Unreife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor oder nach der Geburt, bedarf ...“ (2. Hervorhebung). Die Präambel erkennt nicht nur die Notwendigkeit von Schutz vor der Geburt an, sie spricht von der Notwendigkeit dieses Schutzes für das *Kind*. Das war ein sehr kontroverser Absatz, und Delegierte wiesen darauf hin, dass er benutzt werden würde für die Interpretation der CRC-Rechte. Die Rechte sind (aber) in Formulierungen für „das Kind“ definiert, und die Präambel benutzt das Wort *Kind* in Verbindung mit der Notwendigkeit gesetzlichen und anderen Schutzes für das Kind vor der Geburt.

Die Staaten, die die CRC abgefasst haben, hätten diesen Absatz nicht in den Vertrag aufnehmen müssen, wenn sie das nicht gewollt hätten.

Aber sie wollten das, sehr wohl wissend, dass das benutzt wird, um page 7 Art. 1 und die anderen Artikel zu interpretieren. Es gab wirklich keinen anderen Grund, das aufzunehmen, als den der Interpretationshilfe.<sup>5</sup>

<sup>5</sup>Zu Beginn des zweiten Treffens der Entwurfsperiode 1980 enthielt der (jetzige) 9. Absatz der Präambel keine Aussage über den vorgeburtlichen Schutz. Die Abgeordneten einiger Staaten plädierten für eine Änderung, die sich ausdrücklich auf die Notwendigkeit ge-

Fünftens sagen die Staaten durchweg, dass die CRC-Rechte vor der Geburt gelten. Ihre Durchführungsberichte beim Komitee bringen diesen Punkt ständig in Zusammenhang mit Art. 6, dem Recht auf Leben.<sup>6</sup>

setzlichen und anderen Schutzes „vor der Geburt“ beziehen sollte. Sie sagten, dass eine solche Aussage die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs nicht in jedem Fall ausschließen würde, z.B. wenn die Mutter in Gefahr wäre. Andere Delegierte widersprachen heftig. Sie sagten, dass der Paragraph „unbestreitbar neutral sein sollte in Fragen wie dem Schwangerschaftsabbruch.“ („*Travaux Préparatoires*, 102, paras. 6–7). Die abschließende Entscheidung des zweiten Meetings war, den Entwurf zu lassen wie er war: die Präambel sagte nichts über Schutz vor der Geburt. *Id.*, 103, para. 19. Die UN-Mitarbeiter, die die Zusammenfassung von diesem Treffen vorbereiteten, nannten die abschließende Entscheidung einen „Kompromiss“. *Id.* Außerdem definierte der Entwurf des (jetzigen) Artikel 1 zur Zeit dieses Treffens das „Kind“ als „jedes menschliche Lebewesen vom Moment der Geburt an.“ *Id.*, 115.

Anschließend an dieses Treffen fassten die Delegierten zwei entscheidende Beschlüsse, die den Entwurfstext veränderten. Der erste geschah beim dritten Treffen in der Periode 1980. Vorgeschlagen wurde eine Verbesserung des Entwurfs von Artikel 1 durch Streichen der ausschließenden „vom Moment seiner Geburt“-Formulierung. Die Delegationen argumentierten, dass das Konzept der Kindheit „ausgedehnt werden sollte, um die vollständige Periode vom Moment der Konzeption an.“ *Id.*, 115, paras. 29–30. Dann wurde Konsens erreicht, die „Moment-der-Geburt“-Anforderung zu entfernen. *Id.*, para. 31.

Dann, in der Periode 1989, machten die Verhandlungsführer eine Kehrtwendung in Bezug auf die frühere Entscheidung zum 9. Absatz der Präambel. Eine große Gruppe der Delegationen schlug vor, die Aussage „vor Geburt“ hinzuzufügen. Das Schlussprotokoll zeigt das folgende Argument: Die Wichtigkeit des Schutzes sogar vor seiner Geburt wurde nachdrücklich wiederholt in diesem Zusammenhang. Außerdem wurde festgelegt, dass in allen nationalen Gesetzssystemen der Schutz des ungeborenen Kindes vorgesehen war und dass der Entwurf der Konvention diese Tatsache nicht ignorieren sollte.“ *Id.*, 108–09, paras. 32–35. Eine Delegation brachte das Argument vor, dass der „Schutz des Lebens vor der Geburt“ als ‚*jus cogens*‘ betrachtet werden sollte, unter Bezugnahme auf die Wiener Vertragsrechtskonvention. *Id.*, 40. (Die Protokolle zeigen nicht, dass irgendeine Delegation eine Widerlegung dieses Arguments vorgenommen hätte). Der Vorschlag wurde heftig diskutiert, und es bildete sich eine spezielle Gruppe, um eine Lösung zu erarbeiten; es gibt keine Schlussprotokolle zu diesen Verhandlungen. Die letzte Entscheidung war, die Aussage über legalen und anderen Schutz von Kindern vor der Geburt zu ergänzen, was die Formulierung dahingehend änderte, wie sie jetzt in der CRC zu lesen ist. *Id.*, 110, paras. 43, 46.

Zusammenfassend: Der Klartext der Konvention sagt uns, dass die Absicht der Staaten, die die CRC ins Leben gerufen haben, war, Kinder vor ihrer Geburt zu schützen, und das Schlussprotokoll bestätigte das ohne jeden Zweifel. Das bedeutet nicht, dass jeder Staat tatsächlich diese Absicht hatte; wir können nicht wissen, was jeder Delegierte tatsächlich dachte. Es war vielmehr die Absicht der Verfasser in ihrer Gesamtheit.

<sup>6</sup>E.g., San Marino: „Das Strafgesetzbuch bestraft jede schwangere Frau, die Zuflucht nimmt zu vermittelter Abtreibung und jedem, der ihr hilft,“ UN doc. CRC/C8/Add.46. para.

An dieser Stelle gibt es eine interessante Ironie. Die meisten Staaten widmen sich den Rechten des Babys gem. CRC Art. 6 energischer als Nicht-Regierungs-Aktivist:innen in der CRC-Bewegung! page 8

## Die zwei Quellen der Verwirrung

Es gibt zwei hauptsächliche Quellen der Verwirrung in den Diskussionen über die Rechte von Babys vor ihrer Geburt.

Die erste Quelle der Verwirrung ist der Gebrauch von schwammigen Begriffen in politischen Auseinandersetzungen. Der Sachverhalt wird fast immer mit dem Begriff „Abort“ benannt, und es entsteht Verwirrung, wenn die Bedeutung eines medizinischen Begriffs in den politischen Sprachgebrauch übernommen wird.

Medizinisch ausgedrückt, bezieht sich Abort auf die „Beendigung einer Schwangerschaft“, nicht auf die Beendigung des Lebens des Babys (oder auf das Leben des Fötus, Embryos, der Zygote oder andere medizinische Kategorien bezogen auf das Stadium der Schwangerschaft).<sup>7</sup>

27. Eritrea: „Abtreibung ist illegal in Eritrea, sofern nicht das Leben der Mutter bedroht ist.“ UN doc. CRC/C41/Add12, para. 98. Solomon Islands: „Das Strafgesetzbuch verbietet Abtreibung auf Verlangen (Ausnahmen erlaubt), um das Leben der Mutter zu erhalten,“ UN doc. CRC/C/51/Add6, para 101. Marokko: „Das Recht des Kindes auf Leben stellt es unter speziellen Schutz des Marokkanischen Gesetzes, vom fötalen Stadium im Mutterleib an. Abtreibung ist verboten, sofern nicht das Leben der Mutter oder das Leben des Kindes in Gefahr ist.“ UN doc. CRC/C/93? Add3, para 180 (sofern nicht das Leben des Kindes in Gefahr ist?). Sambia: Staatsgesetz „schützt das Leben eines ungeborenen Kindes außer ... (wenn) das ungeborene Kind, an geistigen Abnormalitäten oder schweren Behinderungen leidet“, UN doc. CRC/C/11/Add.25, paras 129-130. Palau: Nationale „Tradition, Praxis und Gesetz anerkennen das Recht des Kindes auf Leben nicht nur von Geburt, sondern von Konzeption an,“ UN doc. CRC/C51/Add.3, para 53. Liechtenstein: Gemäß nationalem Gesetz „Unterbrechung von Schwangerschaft ist grundsätzlich strafbar“, UN doc. CRC/C/61/Add1, para. 81. In jedem dieser Umsetzungsberichte stellte der Staat die Angelegenheit unter die Überschrift des CRC Artikels 6, das Recht des Kindes auf Leben.

<sup>7</sup>Siehe z.B. „Mosby’s Medical, Nursing & Allied Health Dictionary (6. Ed., 2002), 6, (wo Abort als „spontane oder induzierte Beendigung einer Schwangerschaft“ definiert wird); Henry Alan Skinner, *The Origins of Medical Terms* (2. Ed., 1961), 2, (Im medizinischen Sinne ist ein Abort die Beendigung einer Schwangerschaft vor dem 7. Monat, danach ist es eine Frühgeburt.“)

In politischen Debatten jedoch tendiert man dazu, das Wort Abort in Bezug auf die Beendigung des Lebens des Babys zu gebrauchen. Dieser Sprachgebrauch verschleiert den Unterschied zwischen zwei verschiedenen Interessenlagen: das Wohl oder die Autonomie der *Mutter* und das Wohl des *Babys*. Da gesetzliche und politische Argumente sich auf das Ausgleichen von Interessenskonflikten beziehen, bedeutet die Unfähigkeit, sich in der Debatte genau auszudrücken, um zwischen widerstreitenden Interessen zu unterscheiden, dass die Debatte einseitig in eine spezielle Richtung abgeleitet, was es schwierig macht, zu einer wirklich ausgeglichenen Beurteilung zu kommen. Es ist die Sprache, die gewissermaßen die Beurteilung an unserer Stelle vornimmt. Sie „macht die Beurteilung“, weil die Bedeutung des Begriffs in einer Weise konstruiert wird, dass schlechterdings die Hälfte der Abwägungsgesichtspunkte verloren geht.

page 9 Stellen Sie sich vor, ich hätte einen Garten, und die Kinder der Nachbarn laufen über mein Grundstück und zerstören meine geliebten Blumen. Ich habe das Recht, meine Interessen zu schützen. Ihr Überschreiten meiner Grundstücksgrenze verursacht mir materiellen Schaden, weil solche Blumen wertvoll sind. Sie kosten mich eine Menge Zeit, Geld und Energie. Ihr unerlaubtes Betreten meines Grundstücks verursacht mir auch emotionalen Stress: mein Garten ist kostbar für mich. Und ihre Grenzüberschreitung verletzt meine Intimsphäre oder mein Empfinden von Autonomie und Sicherheit, was eine sehr reale immaterielle Verletzung ist. Ich habe ein Interesse und das Recht, das unbefugte Überschreiten meiner Grenze zu stoppen. Aber ich habe nicht das Recht, sie zu töten. Die Kinder sind auch Menschen, und auch sie haben Interessen, vor allem das Interesse, am Leben zu bleiben. Das Gesetz trifft eine Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen: das Gesetz gibt dem Eigentümer das Recht, Überschreitungen seiner Grenzen zu stoppen, sogar mit Gewalt, wenn nötig; aber es gibt ihm nicht das Recht, tödliche Gewalt anzuwenden. Alle meine Interessen zusammengenommen überwiegen nicht die Interessen dieser Kinder, wenn es zur Anwendung tödlicher Gewalt kommt: Das kostbarste Interesse von allen – das Interesse zu leben – „übertrumpft“ alle meine Interessen.

So ist es nicht dasselbe, ob ich das Überschreiten meiner Grenzen verhindere oder das Leben der Überschreitenden beende. Und eine Schwan-





gerschaft zu beenden, ist nicht dasselbe wie das Leben eines Babys zu beenden.

Argumente über „Abort“ sind negativ besetzt von verbalen und folglich konzeptionellen Verwirrungen. Betrachten wir die Argumentation zwischen zwei Leuten, die ich Rot und Grün nennen will:

Rot: „Ich habe das Recht auf einen Abort.“ (Gemeint ist:  
„Ich habe das Recht, meine Schwangerschaft abzubrechen.“)

Grün: „Es gibt kein Recht auf Abort!“ (Gemeint ist:  
„Es gibt kein Recht, das Leben des Babys zu beenden.“)

Diese zwei Leute sprechen nicht über dasselbe. Rot bezieht sich auf die Tatsache der Schwangerschaft, während Grün sich auf das Baby bezieht. Beide denken nur über eine Hälfte der abzuwägenden Gleichung nach.

Ein (weiterer) Grund, warum die zwei verschiedenen Perspektiven unklar bleiben, ist technischer Natur, da die Mittel, die klassisch benutzt werden, um eine Schwangerschaft zu beenden, üblicherweise auch das Leben des Babys beenden. Aber begrifflich sind es unterschiedliche Interessen: sie sind zwei Seiten auf der Abwägungsskala. Die medizinische Bedeutung von „Abort“ erlaubt es uns, die widerstreitenden Interessen klar vor Augen zu haben, die politische Bedeutung macht dies fast unmöglich.<sup>8</sup>

Die zweite Quelle von Verwirrung ist die starke Tendenz von CRC-Aktivistinnen und von Menschenrechtsaktivisten im Allgemeinen, von Rechten in absoluten Begriffen zu sprechen. Das ist ein ernsthafter konzeptioneller Irrtum, weil nur sehr wenige Menschenrechte absolut sind. Fast alle Rechte brauchen abwägende Entscheidungen, bevor die abstrakte Fas-

<sup>8</sup> Eine Illustration, wie die Kinderrechte als Resultat der Sprache verschwinden, findet sich bei Lawrence LeBlancs in „*The Convention on the Rights of the Child: United Nations Lawmaking on Human Rights*“ (1995). LeBlanc schreibt über die Vorgeschichte der Verhandlungen zum neunten Absatz der Präambel und Artikel 1, den wir in den Fußnoten 3 und 4 untersucht haben. Er stellt seine Auseinandersetzung in das Kapitel „Überlebensrechte“ unter die Überschrift „Abort und die Rechte des ungeborenen Kindes“ (Seiten 66 – 73). So weit, so gut. Aber beachten Sie, wie er den Konflikt charakterisiert, den die Verfasser zu lösen hatten: er beschreibt eine Seite mit „falls sie Abort-Rechte favorisieren“ und die andere Seite mit „falls sie gegen Abort-Rechte sind“ (Seite 73). Beide Seiten der Kontroverse werden zusammengefasst unter dem Begriff „Abort-Rechte“, also der Rechte der Mutter, eine Schwangerschaft zu beenden. Er kann die Pro-Kind-Position nicht in der Begrifflichkeit der Rechte von Kindern auf Leben ausdrücken. Er sieht die Dinge unter dem Aspekt „Abort“, und in seinem Kopf ist das Wort innerlich mit „Abort-Rechten“ verknüpft. In einem Kapitel über das „Überleben“ von *Kindern* im Rahmen eines Buches über die *Menschenrechte* von Kindern vermag er nicht, über die Vorverhandlungen in Begriffen von *Kinderrechten* zu sprechen. Darüber hinaus ist sein Bericht über die Vorgeschichte einseitig. Wie wir gesehen haben, haben die Staaten, die ausdrücklich wollten, dass die Konvention die Rechte von Kindern vor der Geburt anerkennt – das war die vorherrschende Ansicht –, sich nicht prinzipiell der Beendigung der Schwangerschaft oder nicht einmal der Beendigung des Lebens von Babys widersetzt. Sie wussten, dass Rechte gegeneinander abgewogen werden müssen, einschließlich des Rechts auf Leben. LeBlanc – ein Aktivist für Kinderrechte – schafft es weder auf Kinder, noch auf ihre Rechte fokussiert zu bleiben!

sung des Rechts in dem betreffenden Abkommen übersetzt werden kann page 10  
in konkrete Ansprüche in Alltagssituationen.

In der CRC und in anderen UN-Abkommen gibt es zwei Typen von Rechten. Ein Typ sind die *absoluten* Rechte, von denen es nur einige gibt, wie Freiheit von Folter und das Verbot der Todesstrafe für Minderjährige oder schwangere Frauen. Der andere Typ kann wie üblich „*kontextabhängige*“ Rechte genannt werden. Absolute Rechte lassen unter keinen Umständen Raum für abwägende Ermessensentscheidungen. Kontextabhängige Rechte dagegen erfordern immer Abwägungsprozesse. Kontextabhängige Rechte sind (noch) nicht wirkliche „Trümpfe“. Sie werden Trümpfe erst, wenn die abstrakte Aussage des Gesetzes zu einem speziellen Anspruch gemacht wird, und das erfordert das Abwägen von Interessen, was immer vom Kontext abhängt.

Das Recht auf Leben ist kein absolutes Recht. Es ist kontextabhängig, sodass das, wozu eine Person konkret berechtigt ist, davon abhängt, wie die zuständigen Instanzen die widerstreitenden Interessen in dem vorliegenden Fall gegeneinander abgewogen haben.

Der ICCPR (International Covenant on Civil and Political Rights) macht deutlich, dass das Recht auf Leben kontextabhängig ist. ICCPR Artikel 6 sagt: „Niemand soll willkürlich seines Lebens beraubt werden.“ Das Wort „willkürlich“ enthält das Recht zur Ermessensbetätigung. CRC-Artikel 6 enthält keinerlei ausdrückliche Einschränkung. Aber der gesunde Menschenverstand sagt uns, dass das Recht nicht absolut sein kann. Ein 17-jähriger versucht, einen Polizeibeamten zu töten.

Wenn das Recht des Jugendlichen auf Leben absolut wäre, könnte der Polizeibeamte – als Stellvertreter des Staates – keine tödliche Gewalt anwenden, um sein eigenes Leben zu retten. Die CRC würde verlangen, dass er bewusst erlaubt, ermordet zu werden.

Wir können das absurde Resultat eines absoluten Verständnisses von Artikel 6 nicht akzeptieren. Wir müssen in das Recht eine bestimmte Art von Bedingungen hineinlesen – wie das Verbot von Willkür, Unzumutbarkeit oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Wie auch immer formuliert,

die praktische Konsequenz ist dieselbe: die zuständigen Instanzen müssen abwägende Entscheidungen treffen, um das Recht auf Leben in Kraft zu setzen.

So, wenn man das so sagen kann, haben, auf der fundamentalsten Stufe, die Leben des Angreifers und des Polizeibeamten zwar den moralisch gleichen Wert, jedoch muss die Gesellschaft noch eine Wahl treffen, wenn die zwei Leben gegeneinander stehen. Und die Gesellschaft verschiebt das Gleichgewicht zugunsten des Polizeibeamten, indem eine Anzahl von Faktoren in die Abwägung einbezogen werden über den grundlegenden moralischen Wert des menschlichen Lebens hinaus.

Um zum Szenario des unerlaubten Betretens eines Grundstücks zurückzukehren, nehmen wir an, zwei Teenager zertrampeln Smith's Gemüsegarten und er stoppt das unerlaubte Betreten, indem er mit einem Gewehr auf sie schießt. Um sich gegen zwei Punkte der Mordanklage zu verteidigen, erzählt er dem Gericht: „Ich habe das Recht, mein Grundstück zu schützen.“ Smith hat Recht, aber nur teilweise, was bedeutet, dass er eigentlich Unrecht hat. Smith irrt sich, weil er denkt, dass seine Rechte, sein Eigentum zu schützen, absolut sind. Er hat die Notwendigkeit der Abwägung außer Acht gelassen. Smith's Recht, seine Interessen zu schützen, müssen im umfassenderen Zusammenhang mit den Rechten anderer betrachtet werden.

page 11

Deshalb muss die Art, in der wir über Smith's Rechte reden, ausdrücklich die Notwendigkeit des Abwägens widerstreitender Interessen berücksichtigen. Zum Beispiel können wir sagen:

„Smith hat das Recht, sein Eigentum zu verteidigen vorbehaltlich der Rechte von unbefugten Eindringlingen.“ Oder

„Smith hat das Recht, sein Eigentum zu schützen, vorausgesetzt, dass er die Rechte von Unbefugten nicht verletzt.“ Oder

„Smith hat das Recht, Gewalt zu gebrauchen, um seine Interessen zu schützen, aber nur bis zu dem Punkt, wo das Leben der unbefugten Eindringlinge in Gefahr gerät.“

Jede dieser Möglichkeiten, den Sachverhalt ausdrücklich zu benennen, anerkennt, dass das Gesetz die Rechte von Personen gegeneinander

abwägen muss, oder präziser: die gegensätzlichen Interessen der Rechtsinhaber. Und diese abwägenden Entscheidungen müssen auf einer sorgfältigen Betrachtung des Sachverhalts basieren. Das ist das Wesen von kontextabhängigen Rechten.

Auch wenn man anerkennt, dass Kinder vor der Geburt Rechte haben, sagt das nicht zwangsläufig etwas dazu, ob die Gesetze eines Staates einer Mutter erlauben dürfen, ihre Schwangerschaft zu beenden, nicht einmal im Fall, dass die Grenzen der Medizintechnik dazu führen, dass das Leben des Kindes in diesem Prozess beendet wird. (Im humanitären Recht ist das entsprechende Konzept der „Kollateralschaden“ – das rechtmäßige, unabsichtliche Töten von unschuldigen Zivilisten während eines rechtmäßigen Militärangeiffs.) Die Anerkennung der Rechte von Babys kann nicht die Lösung des politischen Konflikts vorweg nehmen.



Das alles bedeutet, dass der Staat eine Abwägung von Interessen herbeiführen muss. In einer Welt mit nahezu 200 Staaten und 6 Milliarden Menschen wird es eine Fülle von Meinungen geben, wo die Grenze zu ziehen ist.<sup>9</sup>

Der Punkt in dieser Diskussion ist die „richtige“ Stelle, wo die Grenze zwischen widerstreitenden Interessen zu ziehen ist. Der Punkt ist allein der, dass die CRC anerkennt, dass Babys vor der Geburt Rechte haben, einschließlich des Rechts auf Leben nach Artikel 6, und dass alle diese Rechte eine Abwägung konkurrierender Interessen erforderlich machen.

Das Abwägen konkurrierender Interessen erfordert, dass die Entscheider die Menschen wirklich würdigen, die im Konflikt sind, und die Interessen achten, die auf dem Spiel stehen. Nehmen wir einmal an, dass die Leute in Gruppe A einen Konflikt haben mit den Leuten in Gruppe B. Wenn der Entscheidungsträger die Leute aus Gruppe A wertschätzt, die aus Gruppe B aber nicht, wird der Prozess des Abwägens nicht gerecht sein.

In schwerwiegenden sozialen Konflikten ist es ein übliches Vorgehen, einen polarisierenden Wir-gegen-Euch-Gegensatz zu schaffen und dann die Leute in der Euch-Gruppe abzuwerten bis hin zu dem Punkt, ihnen das Menschsein abzusprechen. Einer der wichtigsten Beiträge, den die Menschenrechte der Zivilisation gebracht haben, ist, die Entwürdigung anderer Menschen aufzuhalten. Menschenrechte sind „Tools“ oder soziale Konstrukte, um den Respekt vor der Menschenwürde jedes Einzelnen zu fördern.

page 12

Indem man die Menschenwürde zum Fundament des Konzepts, zum ultimativen Kriterium des Urteilens im staatlichen Handeln macht, wirkt man dem menschlichen Hang entgegen, ‚den Anderen‘ in sozialen Konflikten abzuwerten. Der Aufruf, die Menschenwürde zu achten, ist der Antrieb, der die Menschenrechtsbewegung vorwärts treibt.

<sup>9</sup>Siehe die Beispiele in Fußnote 6 als Hinweis auf eine Vielfalt von abwägenden Entscheidungen.

In sozialen Konflikten, würden diejenigen, die in der schwächsten politischen Position sind, ständig verlieren. Weil jeder zu jeder Zeit alle Menschenrechte besitzt, sind die wirklichen Nutznießer der Menschenrechtsgesetzgebung die Verletzbarsten. Wenn im politischen Prozess jeder auf essenziell gleicher Basis gegeneinander antreten könnte, dann bräuchten wir den korrektiven Mechanismus der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung nicht wirklich. Aber dramatische Ungleichheiten sind Realität des Lebens. Während Menschenrechte ein nettes „Extra“ für diejenigen sind, die einen zusätzlichen Schutz durch politische Unterstützung nicht wirklich brauchen, brauchen Verletzbarste die Menschenrechtsgesetzgebung. Sie brauchen sie dringend.

Babys und kleine Kinder sind die am stärksten verwundbare Gruppe in der Gesellschaft, und Babys vor der Geburt sind die Verwundbarsten der Verwundbarsten. Die Staaten, die die CRC beschlossen haben, haben diese Tatsache des Lebens anerkannt und schrieben die Konvention, um die hilflosesten Mitglieder der menschlichen Familie zu schützen. Die Tatsache, dass so viele Erwachsene so heftig daran arbeiten, die Rechte der Kinder vor der Geburt zu untergraben, beweist: Babys sind völlig abhängig von Erwachsenen, in jeder Hinsicht. Sie können niemals ihre eigenen Schlachten schlagen. Darum brauchen sie Menschenrechte und sie brauchen die CRC-Bewegung, die diese Rechte für sie verteidigt.

Und weil es Erwachsene sind, die sich um die Ansprüche, die Durchsetzung und die Abwägungsprozesse kümmern, müssen wir wachsam sein, Interessenskonflikte zwischen Erwachsenen und Kindern zu erkennen. Abwägende Entscheidungen können nicht gerecht sein, wenn die Akteure voreingenommen sind gegenüber den Rechtsinhabern oder die besonderen Interessen geringschätzen, die auf dem Spiel stehen. Darum ist Respekt für die Würde des Menschen die Essenz der Menschenrechtsgesetzgebung.





#### IV. „Von 0 bis 4 Jahre“

Die Schlussbemerkung soll sich dem Thema der heutigen Grundsatzdiskussion widmen. Der *Entwurf* definiert „frühe Kindheit“ als die „Spanne zwischen null bis vier oder null bis acht Jahre“ (Seite 9). Das Wort „null“ impliziert, dass das Kind nicht existiert, was (die Berechtigung) unterstreicht, dass das heutige Thema die pränatale Zeit einschließt.

Die allgemein anerkannte Methode vom Alter von Menschen zu sprechen, ist ein doppelt zählendes System: Wir zählen das Alter vor der Geburt, indem wir mit dem Lebensbeginn anfangen und dann nach der Geburt neu starten. Vor der Geburt spricht man in Einheiten von Wochen oder Monaten, was normalerweise bis zu neun Monaten geht, von „unreif“ und „überreif“, was Abweichungen von der normalen frühen Entwicklung anzeigt. Nach der Geburt, spricht man im ersten Lebensjahr von Monaten und danach von Jahren. Da gibt es kein Jahr null.

Doppelte Messmethoden gibt es auch an anderer Stelle. Cäsar überschritt den Rubicon im Jahr 49 v. Chr., und Augustus starb 14 n.Chr. Da gibt es kein Jahr 0 – wie es bei der Temperatur der Fall ist, wo wir +30° haben können und -30° – mit 0° dazwischen.

Im *Entwurf* scheint „von null“ zu bedeuten, dass die frühe Kindheit die gesamte pränatale Phase des menschlichen Lebenszyklus mit einschließt. Um nur einen Punkt zu nennen, wird betont, dass „frühe Entwicklung eine entscheidende Periode für die gesunde Entwicklung“ des Menschen (Seite 18) ist. Das pränatale Stadium des Lebens ist mit Sicherheit ein grundlegendes Stadium. Außerdem erkennt Artikel 24 Absatz 2 (d) ausdrücklich das Recht des Kindes auf die pränatale Fürsorge an. Darüber hinaus sagt der 9. Absatz der Präambel ausdrücklich, dass Kinder vor ihrer Geburt gesetzlichen und anderen Schutz brauchen. page 13

Und schließlich: „von null“ ergibt (also) nur dann Sinn, wenn wir verstehen, dass es den Moment meint, wo Leben beginnt: erst vor diesem Zeitpunkt ist 0 – nichts – keine Existenz. Über Babys, die nicht existieren, brauchen wir beim Thema „CRC-Rechte und frühkindliche Entwicklung“ nicht zu diskutieren. Doch die gesamte pränatale Periode ist für unsere Diskussion erheblich, weil eben ein Baby nicht „null“ ist.

# ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989  
am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet  
(Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz  
vom 17. Februar 1992 – BGBI. II S.121) am 6. März 1992

## Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

**in der Erwägung**, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

**eingedenk dessen**, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

**in der Erkenntnis**, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

**unter Hinweis** darauf, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

**überzeugt**, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt

werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

**in der Erkenntnis**, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

**in der Erwägung**, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

**eingedenk dessen**, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

**eingedenk dessen**, daß, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

**unter Hinweis auf** die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

**in der Erkenntnis**, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

**unter gebührender Beachtung** der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

**in Anerkennung der Bedeutung** der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern haben folgendes vereinbart:

## **Teil I**

### **Artikel 1** [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### **Artikel 2** [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### **Artikel 3** [Wohl des Kindes]

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist

das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### **Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### **Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

#### **Artikel 6 [Recht auf Leben]**

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

## Weiterführende Literatur

Dr. Grantly Dick-Read  
Mutter werden ohne Schmerzen, 1933

Eichholz, Iris  
„Kinderrechtsverletzungen während Schwangerschaft, Geburt und in den ersten Lebenstagen“. Wissenschaftliche Begleitung: Otwin Linderkamp, Neonatologe, 78 Seiten, 5,00 € Schutzgebühr.  
Broschüre zu bestellen bei GreenBirth e.V.

Peter G. Fedor-Freybergh  
Pränatale und perinatale Psychologie und Medizin, 1987

Ina May Gaskin  
Die selbstbestimmte Geburt, 2003

Ludwig Janus; Sigrun Haibach, Hrsg.  
Seelisches Erleben vor und während der Geburt, 1997

Frédéric Leboyer  
Geburt ohne Gewalt, 1974

Michel Odent  
Die sanfte Geburt, 1986

Alfred Rockenschaub  
Gebären ohne Aberglauben, 3. Aufl. 2005

Anna Margarita Schepper  
Das Soziale im Vorgeburtlichen, 2013

Wulf Schiefenhövel et al (Hrsg.)  
Gebären – Ethnomedizinische Perspektiven und neue Wege,  
3. Auflage 1995

Thomas R. Verny und Pamela Weintraub  
Parenting your unborn child, 1988  
Das Baby von morgen, 2003

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Vorwort   | 3  |
| Einführung  | 6  |
| Drei Schlüsselfragen  | 9  |
| I Die Verfechter der Menschenrechte müssen ihren Fokus auf den strukturellen Aspekt ökonomischer und sozialer Rechte verlegen | 10 |
| II CRC-Artikel 5 erkennt Eltern als Inhaber von Rechten an  | 12 |
| III Die CRD erkennt Babys als Inhaber von Rechten vor der Geburt an   | 18 |
| Die zwei Quellen der Verwirrung   | 23 |
| IV „Von 0 bis 4 Jahre“  | 33 |
| UN-Kinderrechtskonvention<br>autorisierte deutsche Übersetzung  | 34 |
| Literatur   | 38 |

